



Konzept

KITApus Obwalden

Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit
besonderem Bildungsbedarf in Obwaldner Kindertagesstätten

Stand 7. Juni 2022

Ein Projekt der Stiftung Kifa Schweiz, kibesuisse, des Kantons Obwalden, der Stiftung Rütimattli, dem Verein Kinderbetreuung Obwalden und den Gemeinden Obwalden

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1	<i>Bund</i>	3
1.2	<i>Kanton Obwalden</i>	4
1.3	<i>KITApus</i>	5
2	Was ist KITApus?	6
2.1	<i>Zielgruppe „Kinder mit besonderem Bildungsbedarf“</i>	6
2.2	<i>Grundhaltung im Programm KITApus</i>	7
2.3	<i>Formale Eintrittsschwelle</i>	8
2.4	<i>Ziele von KITApus</i>	8
3	Projekt	9
3.1	<i>Projektziel</i>	9
3.2	<i>Projektaufbau</i>	9
3.3	<i>Projektgruppe</i>	10
4	Akteure	10
4.1	<i>Kitas</i>	10
4.2	<i>Heilpädagogische Früherziehung Obwalden HFE</i>	11
4.3	<i>Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und deren Eltern</i>	12
4.4	<i>Wohngemeinden</i>	13
4.5	<i>Kanton</i>	14
4.6	<i>Stiftungen</i>	14
5	Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf	14
5.1	<i>Abklärungsphase</i>	14
5.2	<i>Umsetzungsphase</i>	15
5.3	<i>Abschlussphase</i>	15
6	Instrumente der Begleitung von Kitas	15
7	Umsetzung Pilotprojekt 2023 – 2025	16
8	Finanzierung	17
8.1	<i>Pilotprojekt 2023 – 2025</i>	17
8.2	<i>Leistungen Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung</i>	18
8.3	<i>Finanzierung Projektmitarbeit</i>	19
8.4	<i>Regelbetrieb ab 2026</i>	20

1. Ausgangslage

1.1 Bund

In der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 4) wird die Gleichberechtigung aller Menschen explizit festgehalten. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG SR 151.3) regelt, dass Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen. Was die Gewährleistung eines angemessenen Leistungsangebots für Menschen im Erwachsenenalter im Bereich der Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie für Kinder im Bereich der Schulen und der Heilpädagogischen Früherziehung anbelangt, ist die Verantwortung mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 vom Bund an die Kantone übergegangen. Die Invalidenversicherung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Sicherung mittels Eingliederung oder Geldleistungen von Personen mit drohender oder bestehender Invalidität.

2014 wurde die UNO-Behindertenrechtskonvention von der Schweiz ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen allen Alters konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die ebenfalls von der Schweiz unterzeichnete Kinderrechtskonvention bezeichnet das Recht von Kindern mit Behinderung, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen, das seine Würde wahrt, seine Selbständigkeit fördert und seine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in seinen Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz eine Empfehlung bezüglich Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen. Konkret empfiehlt der Ausschuss der Schweiz „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung in allen Kantonen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung (...) erhalten.“ Es bestehen mit der Behindertenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention also allgemeine Grundlagen für die Inklusion von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen. Obwohl noch keine konkretisierende Rechtsgrundlage auf Bundesebene besteht, setzen diverse Kantone die inklusive Betreuung bereits um¹.

¹ Siehe Procap, Bericht «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen», 2021 <https://www.procap.ch/de/angebote/beratung-information/politik/projekt-gleichstellung-in-der-familiengaenzenden-betreuung-fuer-kinder-mit-behinderungen.html>

1.2 Kanton Obwalden

Fragen rund um Kinderbetreuung und Integration sind in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen festgehalten:

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Der Kanton ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 am 4. Dezember 2008 beigetreten. Darin sind die Berechtigten unter Art. 3 wie folgt festgehalten:

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst unter anderem Heilpädagogische Früherziehung (Art. 4).

Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote

Bei Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, sowie Entwicklungseinschränkungen und -gefährdungen im Vorschulalter (0 bis 6 Jahre) ist die heilpädagogische Früherziehung Abklärungs- und Durchführungsstelle und hat die Fallführung inne. (Art. 16, Abs. 1)

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Das Gesetz vom 29. November 2007² regelt die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter. Es bezweckt die Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung (Art. 1). Es führt aus, dass die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung Aufgabe der Einwohnergemeinden ist. Sie sorgen für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Betreuungsplätzen und gewähren den anerkannten Betreuungseinrichtungen Beiträge (Sozialtarife) (Art. 2). Der Kanton unterstützt das Anliegen, indem er 40 Prozent der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt (Art. 3).

Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die Ausführungsbestimmungen vom 9. November 2010³ regeln die Beiträge an die anerkannten Betreuungseinrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Art. 1).

² <http://qdb.ow.ch/frontend/versions/1121>

³ <http://qdb.ow.ch/frontend/versions/1252>

Integrierter Aufgaben und Finanzplan 2022-2027

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2022-2027 des Kantons Obwalden hat in der Schwerpunktplanung festgehalten, dass im Rahmen der Umsetzung "Strategie Frühe Kindheit"⁴ Massnahmen geprüft und erarbeitet werden, welche die Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure fördert und / oder die einen Beitrag leisten zur Früherkennung von belasteten Familien. Die Stossrichtung des Pilotprojekts KITAplus entspricht diesem Anliegen.

1.3 KITAplus

Bis dato sind Eltern mit Kindern mit besonderem Bildungsbedarf bei der Suche nach einem Platz in einer Kita gegenüber Eltern mit Kindern ohne besondere Bedürfnisse oft benachteiligt. Gründe dafür sind unter anderem:

- die fehlende oder nicht ausreichende Finanzierung des Mehraufwands für die Kita, der durch einen höheren Betreuungsaufwand oder durch Anpassungen der Kita-Infrastruktur ausgelöst wird
- fehlendes spezifisches medizinisches und heilpädagogisches Handlungswissen in den Kitas verbunden mit fehlender fachlicher Begleitung des Kita-Personals
- sowie Ängsten der Eltern.

An diesen Punkten setzt KITAplus an: KITAplus klärt mit allen Beteiligten die Chancen, Risiken, Erwartungen und Herausforderungen und unterstützt sie bei der Formulierung von realistischen Zielen der Zusammenarbeit. KITAplus setzt auf eine enge Begleitung der Kita-Leitung und Mitarbeitenden, dies vor allem auch bei pädagogischen Fragen in Zusammenhang mit der Integration der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in die Kita.

Wichtige Akteurin bei der Umsetzung im Kanton Obwalden, neben den Kindern, Eltern und Kitas, ist die Stiftung Rütimattli, welche die Heilpädagogische Früherziehung und damit den direkten Kontakt mit den Beteiligten sicherstellt.

Der Kanton und die Gemeinden sind massgebend bei der Definition der Rahmenbedingungen. Dies betrifft sowohl den Auftrag der Heilpädagogischen Früherziehung wie auch die Finanzierung der verschiedenen Leistungen.

KITAplus wird seit 2012 mit Erfolg in verschiedenen Kantonen umgesetzt. KITAplus Luzern wurde von der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern Soziale Arbeit evaluiert. Die Ergebnisse fielen sowohl aus Sicht der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und deren Eltern

⁴ [https://www.ow.ch/_docn/217964/OW - Fruhe Kindheit Broschure A4 ansicht9.pdf](https://www.ow.ch/_docn/217964/OW_-_Fruehe_Kindheit_Broschure_A4_ansicht9.pdf)

als auch aus Sicht des Kita-Personals, der anderen Kinder in den Kitas sowie deren Eltern mehrheitlich positiv aus. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass Kinder mit besonderem Bildungsbedarf erfolgreich in „Regel-Kitas“ integriert werden können.

Die Heilpädagogische Früherziehung Obwalden (HFE) unterstützt und berät jetzt schon Eltern und Kitas von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf. Über den Austausch mit der Früherziehung des Kantons Luzern wurde die HFE auf KITApus aufmerksam. Im August 2020 erfolgte ein erster Kontakt zwischen KITApus und der HFE. Anlässlich einer Kickoff- Sitzung im September 2021, bei welcher alle Beteiligten zusammenkamen, wurde beschlossen, KITApus weiter zu verfolgen.

2 Was ist KITApus?

2.1 Zielgruppe „Kinder mit besonderem Bildungsbedarf“⁵

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf sind Kinder, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Ihre Bildungsbedürfnisse und die Bewältigung des Alltags in einer Kita können ohne zusätzliche und fachliche Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie sind auf spezielle und/oder intensivere Förderung, Betreuung und/oder Pflege angewiesen. Diese können die Kitas aufgrund ihres Auftrags, der Ausbildung des Personals und ihrer Ressourcen (personeller und finanzieller Art) nicht ohne Mehraufwand und fachliche Begleitung erfüllen. Aufnahmekriterien in KITApus ist der ausgewiesene Unterstützungsbedarf der Kita, damit ein Kind mit besonderem Bildungsbedarf in der Kita betreut werden kann.

Die Projektgruppe geht aufgrund Erfahrungswerten aus anderen Kantonen davon aus, dass das Potenzial gemäss unten stehender Zielgruppendefinition im Kanton Obwalden bei 6 bis 10 Kindern liegt, welche pro Jahr in Kindertagesstätten betreut werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts von KITApus werden Kinder berücksichtigt

mit Entwicklungsbeeinträchtigungen:

- Kinder mit Körperbehinderungen
- Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen (z.B. als Folge eines Syndroms wie Trisomie 21)
- Kinder mit Mehrfachbehinderungen (mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung, evtl. in Kombination mit Sinnesbehinderungen)
- Kinder mit Sinnesbehinderungen (mit einer ausgeprägten Hör- oder Sehbehinderung)
- Kinder mit Spracherwerbsstörungen

⁵ Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf“ wurde vom Dokument „Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik“ der Erziehungsdirektoren-Konferenz (2007) übernommen, in welchem Kinder mit einer eingeschränkten oder gefährdeten Entwicklung oder Kinder mit grossen Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen verstanden werden. Der Kanton Obwalden hat die EDK Terminologie übernommen.

- Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen oder mit Verhaltensstörungen (z.B. bei Verdacht auf frühkindlichen Autismus oder auf schwere ADHS/ADS etc.)

mit Entwicklungsverzögerungen:

- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder mit einer Lernbehinderung
- Kinder mit leichten Körperbehinderungen
- Kinder mit Sprachauffälligkeiten
- Kinder mit Wahrnehmungsauffälligkeiten (z.B. Kinder mit ADHS oder ADS, Kinder mit autistischen Verhaltensweisen)

mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen:

- Kinder mit chronischen Krankheiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand in einer Kita besteht (z.B. Diabetes, Epilepsie etc.)

In der Umsetzung von KITApplus gibt es folgende Abgrenzung:

Medizinische Indikation: Gewisse Arbeiten wie etwa das Eingeben von Nahrung mittels einer Magensonde oder die Verabreichung von speziellen Medikamenten sind anspruchsvoll und dürfen nur von medizinisch ausgebildetem Personal durchgeführt werden. Kinder mit entsprechenden Indikationen können nur dann im Rahmen von KITApplus eine Kita besuchen, wenn medizinisch ausgebildete Fachpersonen vor Ort sind.

Die Zielgruppendefinition lässt bewusst einen gewissen Spielraum offen und richtet sich nicht nach formalisierten Messinstrumenten. Entscheidend für die Aufnahme eines Kindes in KITApplus ist die fachliche Einschätzung durch die Heilpädagogische Früherziehung auf Basis einer Zuweisung einer pädiatrischen Stelle oder einer Direktanmeldung durch die Eltern sowie die Bereitschaft der jeweiligen Kita, ein Kind mit besonderem Bildungsbedarf zu betreuen.

2.2 Grundhaltung im Programm KITApplus

Im Fokus steht die Inklusion der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in bestehende Kitas. Die Kinder besuchen somit ein Angebot der Regelstruktur. Damit das Kita-Personal den individuellen Anforderungen der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf gerecht werden und das notwendige Handlungswissen im Umgang mit ihnen aufbauen kann, wird es durch eine/n Heilpädagogische/n Früherzieher/in KITApplus gecoacht. KITApplus unterscheidet sich damit von Ansätzen, welche die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in spezialisierten Betreuungsangeboten vorsehen.

In der Kita selbst wird im Rahmen von KITAplus weder durch das Kita-Personal noch durch den/die Heilpädagogische/n Früherzieher/in eine spezielle Förderung im therapeutischen Sinne angeboten. Vielmehr bietet die Kita eine förderliche Umgebung. Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse profitieren bei guten Rahmenbedingungen bereits im frühen Kindesalter von den vielfältigen Erfahrungen und der sozialen Teilhabe in einer bunt gemischten Kindergruppe. Die gemeinsame Sozialisation und Förderung von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse geschieht im Programm KITAplus unter der Grundhaltung „Inklusion“. Eine inklusive Perspektive steht in enger Verbindung mit übergeordneten Werten wie Gleichwertigkeit, Partizipation, gesellschaftlicher Teilhabe, Respekt vor Vielfalt und Nachhaltigkeit.

Die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Kinder steht dabei im Zentrum, wobei die Unterschiedlichkeit nicht als Störfaktor, sondern als neue Ausgangslage und Zielvorstellung betrachtet wird.⁶

2.3 Formale Eintrittsschwelle

An KITAplus teilnehmende Kinder müssen den Kriterien der Heilpädagogischen Früherziehung entsprechen, welche im Auftrag des Kantons Obwalden von der Stiftung Rütimattli erbracht wird. Die Begleitung wird formal durch die Heilpädagogische Früherziehung bestätigt. Eine heilpädagogische Therapie erhalten Kinder von 0 Jahren bis max. Oktober der ersten Primarklasse, welche eine Entwicklungsgefährdung, eine Entwicklungsverzögerung oder Entwicklungsbeeinträchtigung aufweisen. Die Therapie erfolgt auf Wunsch der Eltern.

2.4 Ziele von KITAplus

Gesellschaftliche Ziele:

- Öffnung der familienergänzenden Regelstrukturen im Vorschulalter für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und somit Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Familien von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse
- Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf

Politische Ziele:

- Umsetzung Behindertenrechtskonvention BRK
- Umsetzung Kinderrechtskonvention KRK
- Umsetzung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Sonderpädagogik

⁶ Vgl. Bürli, A. (2009): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht – einer facettenreichen Thematik auf der Spur. In: Integration/Inklusion aus internationaler Sicht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 34 und Werning, R. (2009): Inklusion. In: Horn, K.-P.; Kemnitz, H.; Marotzki, W.; Sandfuchs, U. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft. Band 2. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2011, S. 85.

- Umsetzung des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG 815.300); Art 2 Abs 1 «Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.»

Pädagogische Ziele:

- Unterstützung aller Beteiligten (Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse, Eltern, Kitas, Fachpersonen) im Sinne der gelebten Inklusion
- Positive Effekte auf die Entwicklung der Kinder durch den Besuch einer Kindertagesstätte und die dort erlebte Förderung sowie den Kontakt mit anderen Kindern
- Kitas verfügen über notwendige pädagogische Grundlagen, kennen Zusammenhänge sowie angemessene pädagogische Handlungsmöglichkeiten und setzen diese zielgerichtet um.
- Alle Kinder in der Kita erleben Inklusion als gelebte Realität.

Finanzielle Ziele:

- KITAplus ist für Kitas wie auch für die Eltern finanziell tragbar.
- Die Finanzierung des Mehraufwands jeglicher Art für die Kitas ist geklärt und sichergestellt.
- Für allfällige notwendige bauliche Anpassungen, spezifische Einrichtungen oder Material steht den Kitas angemessene finanzielle Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung.

3 Projekt

3.1 Projektziel

Im Rahmen des Projekts wird aufgezeigt, unter welchen Rahmenbedingungen die inklusive Betreuung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Kindertagesstätten möglich ist. Zu diesem Zweck wird die inklusive Betreuung auf Basis von Erfahrungen von konkreten Betreuungsverhältnissen aus anderen Kantonen umgesetzt. Das Projekt wird ausgewertet. Die Evaluation dient als Grundlage für die Weiterentwicklung der operativen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

3.2 Projektaufbau

KITAplus wird im Kanton Obwalden im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt. Das Pilotprojekt dauert von 2023 bis 2025. Die Umsetzung im Rahmen eines Pilotprojekts erlaubt es, den Ansatz von KITAplus zu implementieren, die Abläufe auf die Anforderungen vor Ort anzupassen und die bereits bestehenden Aktivitäten der involvierten Stellen zu ergänzen. Die Umsetzung ist ab Kapitel 7 beschrieben.

3.3 Projektgruppe

Zu den Aufgaben der Projektgruppe gehören: Klärung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung, bei Bedarf Erarbeitung von Konkretisierungen und Hilfsmitteln (z.B. Vorlagen für Anträge an die Wohngemeinden), Sicherstellung der Finanzierung während der Pilotphase soweit möglich, Begleitung der Umsetzung, Sicherstellung der Evaluation sowie Klärung der Weiterführung nach Projektabschluss.

Die Projektgruppe trifft sich in der Aufbauphase drei- bis viermal jährlich (Ausnahme: Teilnahme der Kantonsvertretung zwei Mal pro Jahr), danach nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. Sie wird nach Abschluss des Pilotprojekts aufgelöst resp. bei Bedarf als Begleitgruppe installiert, falls KITAplus in einen Regelbetrieb überführt wird. Die Projektleitung organisiert die Projektgruppe und deren Sitzungen.

In der Projektgruppe sind vertreten:

- **Stiftung Rütimattli:** Silvia Zbinden (Bereichsleitung Kinder/Jugendliche), Teamleitung HFE in der Umsetzungsphase
- **Kanton Obwalden, Amt für Volks- und Mittelschulen:** Francesca Moser (Leitung)
- **Kanton Obwalden, Sozialamt:** Sara Martin (Co-Leitung)
- **Verein Kinderbetreuung Obwalden,** Eliane Aebi
- **Vertretung Gemeinden:** Gemeinde Engelberg, Roman Schleiss, und Gemeinde Sarnen, Gerda Salzmann
- **kibesuisse:** Simone Sprecher (Regionalleitung Zentralschweiz)
- **Stiftung Kifa Schweiz:** Peter Hruza (Projektleitung), Theresia Marbach (Stiftung Kifa Schweiz, Projektverantwortung KITAplus)

4 Akteure

4.1 Kitas

Die Kitas sind die „Umsetzungspartnerinnen“, welche Kinder mit besonderem Bildungsbedarf betreuen. Da die Betreuung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in der Regel mit spezifischen pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen verbunden ist, werden die Kita-Leitung bzw. das Kita-Personal vom/von der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus begleitet. Bedingung für das Gelingen sind eine umfassende vorgängige Abklärung des Mehraufwands (finanzieller, materieller und personeller Art) sowie die Klärung, wer diesen übernimmt.

Damit KITAplus umgesetzt werden kann, ist es zwingend, dass eine Kita über folgende Voraussetzungen verfügt:

Institutionelle Voraussetzungen:

- Die Leitung und die Mitarbeitenden der Kita stehen hinter dem Ansatz von KITApus und sind bereit, die eigene Institution für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf zu öffnen.

Pädagogische Voraussetzungen:

- Es besteht die Bereitschaft zum regelmässigen Austausch mit den Eltern und dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITApus.
- Es besteht die Bereitschaft, die Kindergruppe im Rahmen der Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Kind mit besonderem Bildungsbedarf seinen Platz darin findet.

Personelle Voraussetzungen:

- Den Mitarbeitenden steht Zeit für die regelmässigen Austauschrunden zur Verfügung.
- Es besteht die Bereitschaft der Kita-Leitung und der Trägerschaft, bei Bedarf eine Anpassung der personellen Ressourcen zu prüfen bzw. zu organisieren.
- Es besteht die Bereitschaft, sich für die Betreuung notwendiges Wissen anzueignen.

Räumliche Voraussetzungen:

- Die Räume und die Infrastruktur entsprechen den individuellen Voraussetzungen oder können auf diese angepasst werden.

4.2 Heilpädagogische Früherziehung Obwalden HFE

Die HFE, vertreten durch die Stiftung Rütimattli, bietet ein Coaching für die Kita-Mitarbeitenden an und bringt dadurch Fachkompetenz in die Kita. Sie stellt sicher, dass die Rahmenbedingungen des Gesamtsettings vor dem Start erfüllt sind (u.a. Sicherstellung der Finanzierung der Koordinationskosten der Kitas und allfällige Sonderkosten). KITApus zielt auf ein längerfristiges Coaching des Kitapersonals ab, dauert aber maximal so lange wie das Kind die Kita besucht.

Im Rahmen von KITApus sind folgende Funktionen und Verantwortlichkeiten zu unterscheiden:

- Entscheid über Aufnahme und Abschluss von KITApus (Teamleitung HFE)
- Begleitung des Kindes und der Eltern im Rahmen der individuellen Förderung (HFE)
- Coaching Kita-Personal (HFE KITApus)

Teamleitung HFE

Die jeweilige Teamleitung HFE ist formal zuständig für den Entscheid, ob ein Kind durch HFE im Rahmen von KITApus begleitet wird. Er/sie trifft den Entscheid auf Basis eines Abklärungsberichts. Der/die für das Kind zuständige Heilpädagogische Früherzieher/in, welche/r auch das Coaching im Rahmen von KITApus übernimmt ist der Teamleitung HFE unterstellt.

Heilpädagogische Früherziehung HFE

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in begleitet das Kind und die Eltern bei Bedarf im Rahmen des ordentlichen heilpädagogischen Förderauftrags, unabhängig von KITAplus. Wird ein Kind bereits vom/von der Heilpädagogischen Früherzieher/in betreut, erstellt diese/r den Abklärungsbericht, welcher als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in KITAplus dient.

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in wird das Kind unabhängig von KITAplus weiter begleiten. Er/sie ist zuständig für die individuelle Förderung und sorgt zudem für die Förderkontinuität, falls KITAplus beendet wird.

Heilpädagogische Früherziehung KITAplus

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus verfügt über eine anerkannte Ausbildung im Bereich Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Heilpädagogische Früherziehung. Er/sie verfügt zudem über spezifisches Fachwissen in der Begleitung aller Beteiligten von KITAplus und begleitet die Eltern und die Kita bei der Integration der Kinder. So werden die Mitarbeitenden der Kita befähigt, die Kinder mit besonderem Bildungsbedarf weitgehend selbstständig zu betreuen. Das Kita-Personal kann zudem auf kompetente Ansprechpartner/innen zurückgreifen.

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus ist zuständig für die Vorarbeiten zur Klärung der Teilnahme an KITAplus sowie für die Prüfung und Umsetzung von organisatorischen und finanziellen Anliegen der Kitas. Dies betrifft Anfragen für individuelle Kostenbeiträge (z.B. Finanzierung von Spezialinfrastruktur), zusätzliche Personalressourcen und zum Aufbau von spezifischem Fachwissen.

Die Rollen der Heilpädagogischen Früherzieherin resp. des Heilpädagogischen Früherziehers HFE sowie KITAplus werden im Kanton Obwalden in der Regel von derselben Person wahrgenommen.

4.3 Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und deren Eltern

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf profitieren bei entsprechender Qualität vom Besuch in der Kita. Die Förderung erfolgt durch die Inklusion und die umfassende, kompetente Bildung, Betreuung und Begleitung und nicht durch zusätzliche Förderung in der Kita. Diese erfolgt in der Regel ausserhalb der Kita im Rahmen der regulären Begleitung durch die Heilpädagogische Früherziehung.

Die Erfahrungen von KITAplus haben gezeigt, dass der individuelle Unterstützungsbedarf in der Kita im gemeinsamen Gespräch zwischen Kita, Eltern und dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus definiert werden muss. Eine Bedingung für das Gelingen ist somit, dass die Eltern bereit sind zu einem offenen Austausch. Dazu gehört die Teilnahme an den regelmässigen Austauschgesprächen. Der/die Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus stellt in Absprache mit den

Eltern und der Kita sicher, dass allfällige weitere Akteure (z.B. Logopädie oder Physiotherapie) bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, an den Gesprächen teilzunehmen.

Bezüglich Datenschutz werden die Eltern informiert, wer mit wem welche Daten austauscht. Die Eltern erklären sich mit dem Austausch von Daten einverstanden, indem sie den Antrag unterzeichnen.

4.4 Wohngemeinden

KITApplus wird im Rahmen der Regelstrukturen in der familienergänzenden Betreuung durchgeführt. Die ordentlichen Finanzierungsregelungen in den Gemeinden gelten folglich auch für KITApplus-Kinder. Obwaldner Gemeinden beteiligen sich zusammen mit dem Kanton auf Basis des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung an den Kosten für die familienexterne Betreuung. Die Kostenbeteiligung ist an die Erfüllung von spezifischen Vorgaben zu Erwerbstätigkeit und Einkommen gebunden. Nach bestehender Auffassung sind Inklusionskosten aber nicht Teil der Betreuungskosten. Somit können Gemeinden nicht zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Gemäss dem Leitfaden bezüglich Gewährung des Sozialtarifs in der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 4. Juli 2018⁷, Punkt 2 d, wird der im Kinderbetreuungsgesetz definierte Sozialtarif jedoch auch gewährt, um *«therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannte Entwicklungs- und Integrationsdefizite von Kindern im Vorschulalter aufzuarbeiten, unabhängig ob die Eltern die Betreuung im Grundsatz sicherstellen könnten»*.

Die Bereitschaft zur Sicherstellung der gelingenden Integration wurde durch die Gemeinden im Rahmen der Koordinations- und Informationsarbeitsgruppe Soziales (KIAS) am 31. März 2022 bestätigt. Die definitive Entscheidung zur Kostenübernahme liegt in der Zuständigkeit der Wohngemeinde. Die KIAS empfiehlt

- Die ordentlichen Betreuungskosten werden gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung finanziert.
- Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung der Stiftung Rütimattli, welche die Abklärungsarbeit übernimmt, werden gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Kanton abgerechnet.

Von den Wohngemeinden zu klären und zu genehmigen sind

- der Koordinationsaufwand (Pauschalbeitrag für den Mehraufwand der Kitas: Fr. 30.- pro Kind und Betreuungstag)
- sowie individuell bedingte Sonderkosten für kleinere Anschaffungen oder zusätzlichen Personalaufwand.

⁷ http://www.sarnen.ch/dl.php/de/5beaa031b140d/Leitfaden_der_Obwaldner_Gemeinden.pdf

Die zuständige Arbeitsgruppe der KIAS schlägt folgenden Kostenschlüssel⁸ vor:

- Für den Koordinationsaufwand: Übernahme dieser Kosten durch Gemeinden und Kanton im Kostenschlüssel 60% Gemeinde, 40% Kanton (nach Art. 3 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung).
- Individuell bedingte Sonderkosten: Übernahme dieser Kosten durch die Wohngemeinde und subsidiär durch Dritte (z.B. Stiftung Kifa Schweiz).

Die Wohngemeinden werden jeweils bei konkreten Betreuungsanfragen kontaktiert. Siehe dazu auch Kapitel 8.

4.5 Kanton

Der Kanton finanziert die heilpädagogische Früherziehung. Dazu hat er mit der Stiftung Rütimattli eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Für den Regelbetrieb ist vorgesehen, die Leistungsvereinbarung um die Beratungsleistungen für Kitas im Rahmen von KITApplus zu erweitern. (Siehe Kapitel 8.)

4.6 Stiftungen

Verschiedene Stiftungen und gemeinnützige Vereine setzen sich für das Wohl von Kindern ein. Solche Stiftungen und gemeinnützige Vereine werden für die Finanzierung von individuell begründeten Sonderkosten (z.B. Spezialstuhl oder Personalressourcen) beigezogen. In der Regel stellt die Heilpädagogische Früherziehung bei den Stiftungen oder gemeinnützigen Vereinen den Antrag für eine Unterstützung.

5 Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf

Der Ablauf wird davon beeinflusst, ob das Kind vor dem Start von KITApplus bereits eine Kita besucht oder ob der Besuch erst geplant ist. Unabhängig davon kann der Ablauf grob in folgende Teilschritte unterteilt werden:

5.1 Abklärungsphase

Die Abklärungsphase wird von der jeweiligen Teamleitung HFE koordiniert. Zuständig ist entweder der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE (wenn das Kind noch keine Kita besucht) oder der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITApplus (wenn das Kind bereits eine Kita besucht). Die Abklärung verläuft in zwei Phasen:

⁸ Stand Juni 2022 wurde der Vorschlag von einer Mehrheit der Obwaldner Gemeinden bewilligt.

In der ersten Phase wird grundsätzlich geprüft, ob KITAplus eine sinnvolle Fördermassnahme darstellt. In der zweiten Phase wird das Betreuungssetting in der Kita im Detail geklärt.

Diese Abklärung orientiert sich an Fragen wie:

- Entspricht das Kind der Zielgruppe von KITAplus und entspricht es den Aufnahmekriterien der Heilpädagogischen Früherziehung?
- Gibt es einen Betreuungsplatz in einer Kita?
- Verfolgen alle Beteiligten dieselben Ziele und sind die gegenseitigen Erwartungen übereinstimmend?
- Sind die Eltern und Kitaverantwortlichen mit den Rahmenbedingungen von KITAplus, insbesondere mit dem regelmässigen Austausch und der Begleitung durch den Heilpädagogischen Früherzieher resp. die Heilpädagogische Früherzieherin KITAplus einverstanden?
- Genügen die Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Personal) in der Kita dem Bedarf oder braucht es Anpassungen?
- Ist die Finanzierung der Kosten (Betreuungskosten, Pauschalbeitrag für Mehrkosten, evtl. Sonderkosten, evtl. zusätzliche Personalressourcen) gesichert?

Der/die zuständige Heilpädagogische Früherzieher/in definiert das Umsetzungssetting zuhanden der Teamleitung HFE. Diese / dieser überprüft, ob das definierte Setting (insbesondere Finanzierung) umgesetzt werden kann. Mit einem formalen Aufnahmeentscheid zu KITAplus wird diese Abklärungsphase abgeschlossen. Die Bereichsleitung Kinder/Jugendliche wird informiert.

5.2 Umsetzungsphase

Das Kind besucht die Kita. Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus unterstützt das Personal der Kita gemäss Bedarf. Er oder sie organisiert und leitet die regelmässigen Austauschgespräche und unterstützt die Kita, falls Anpassungen bei den Personalressourcen oder der Infrastruktur (z.B. die Anschaffung eines Spezialstuhls) notwendig sind.

5.3 Abschlussphase

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus koordiniert und plant im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten das Ende der Teilnahme an KITAplus. Der formale Abschluss von KITAplus wird von der Teamleitung HFE schriftlich gegenüber Eltern, Kita und Gemeinde (bei Mitfinanzierung) bestätigt. Die Bereichsleitung Kinder/Jugendliche wird informiert.

6 Instrumente der Begleitung von Kitas

Kitas werden durch den Heilpädagogischen Früherzieher resp. die Heilpädagogische Früherzieherin KITAplus begleitet. Dazu stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

- Organisation / Koordination: Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus organisiert in Absprache mit der Kita-Leitung gemäss Bedarf die Betreuung in der Kita. Gespräche vor und während der Betreuung dienen zur Klärung der Erwartungen, Ziele und Grenzen aller Beteiligten.
- Persönliche Beratung: Die Mitarbeitenden der Kita werden auf die individuelle Situation der Kinder vorbereitet und in der Betreuung begleitet.
- Finanzierung von Sonderkosten: Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus kann die Übernahme von individuell begründeten Sonderkosten, welche in der Kita anfallen, bei der Gemeinde, Stiftungen oder Dritten beantragen. Mit dieser Massnahme werden die Kitas in ihrer Tätigkeit direkt unterstützt. Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus bestätigt den fachlichen Bedarf der Sonderkosten. Die Projektleitung der Stiftung Kifa Schweiz unterstützt alle Beteiligten bei der Sicherstellung der notwendigen Finanzierung.

In Bezug auf freiwillige spezifische Weiterbildungen für das Kita-Personal kann zudem der Kontakt mit kibesuisse gesucht werden.

7 Umsetzung Pilotprojekt 2023 – 2025

Im Rahmen einer 3-jährigen Pilotphase werden Erfahrungen gesammelt, ob KITAplus die Betreuungssettings von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Kitas im Kanton Obwalden verbessert.

Im Fokus stehen dabei:

- die Befähigung des Kita-Personals im Umgang mit Kindern mit besonderem Bildungsbedarf,
- die professionelle Begleitung des Kita-Personals durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst und die Finanzierung der Begleitung,
- die Finanzierung der Inklusionskosten,
- die Entlastung der Eltern sowie
- die Entwicklung der Kinder.

Gestartet wird mit zwei, maximal drei Betreuungsverhältnissen pro Jahr. Die Heilpädagogische Früherziehung Obwalden (HFE) stellt für die Heilpädagogische Früherziehung KITAplus ein Pensum in der Höhe von maximal 5 Stellenprozenten zur Verfügung. Dies entspricht ca. 105 Arbeitsstunden oder 3 Begleitungen pro Jahr. Die Kosten belaufen sich somit auf rund 9'500 Franken (90 Franken brutto pro Arbeitsstunde). Diese 5 Stellenprozente sind im Gesamtbudget der Stiftung Rütimattli für die HFE enthalten, werden aber separat ausgewiesen. Der Abbau der Warteliste bei der Heilpädagogischen Früherziehung im Rahmen des Pensenpools hat weiterhin Vorrang. Darum übernimmt die Stiftung Kifa Schweiz während der Pilotphase eine Defizitgarantie in der Höhe von 105 Arbeitsstunden pro Jahr.

Die Finanzierung der Elternbeiträge ist im kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und im Leitfaden bezüglich Gewährung der Sozialtarife in der familienergänzenden Kinderbetreuung des Sozialdienste Obwalden geregelt. Die Finanzierung von individuell bedingten Sonderkosten bis maximal 3'000 Franken pro Kind und Jahr und der Projektleitung erfolgt ebenfalls durch die Stiftung Kifa Schweiz.

Das Projekt wird vom Amt für Volks- und Mittelschulen überprüft. Zeigt sich, dass KITAplus positive Auswirkungen auf die Situation von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf hat und finanziell von den Akteuren gesichert werden kann, wird die Überführung in die Regelstrukturen ab 2026 angestrebt.

8 Finanzierung

8.1 Pilotprojekt 2023 – 2025

Bei der Finanzierung des Kitabesuchs eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf wird zwischen den ordentlichen Betreuungskosten in der Kita und den Kosten der Inklusion (Heilpädagogische/r Früherzieher/in KITAplus, Koordination, Sonderkosten) unterschieden. Diese Kostenfaktoren müssen bei jedem einzelnen Kind vor Start von KITAplus geklärt und die Finanzierung sichergestellt sein. Kann die Finanzierung nicht sichergestellt werden, wird das Kind nicht ins Programm KITAplus aufgenommen.

Ordentliche Betreuungskosten: Die Finanzierung der Betreuungskosten erfolgt auf Basis des Kinderbetreuungsgesetzes⁹, den Ausführungsbestimmungen sowie dem Leitfaden der Gemeinden zur Gewährung des Sozialtarifs. Der Grundsatz der Inklusion in die Regelstrukturen wird somit auch in der Finanzierung verfolgt. In der Regel erfolgt eine Kostenteilung auf Basis des Einkommens zwischen den Erziehungsberechtigten und der Wohngemeinde, bzw. dem Kanton oder eine Kostenübernahme allein durch die Erziehungsberechtigten.

Kosten Heilpädagogische Früherziehung KITAplus: Die Kosten des/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus wurden noch nicht budgetiert. Da es sich in der Projektphase nur um zwei bis drei Betreuungsverhältnisse handelt, kann während der Projektphase mit grosser Wahrscheinlichkeit die aufzuwendende Zeit mit dem aktuellen Pensenbudget der HFE abgedeckt werden. Die Stiftung Kifa Schweiz übernimmt eine Defizitgarantie für die Früherzieherin KITAplus für den Fall, wenn aufgrund der Aufwendungen für KITAplus das Gesamtpensum der HFE überstiegen werden müsste. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Stiftung Rütimattli und der Stiftung Kifa Schweiz geregelt. Daraus entstehen weder für die Eltern noch die Kindertagesstätte, die Wohngemeinde oder den Kanton direkte Kosten. Der durchschnittliche Aufwand pro

⁹ <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1121>

Kind wird auf der Basis von Erfahrungswerten aus anderen Kantonen auf 35 Stunden pro Jahr beziffert. Im Anschluss an die Projektphase müssen bei einer allfälligen definitiven Einführung von KITAplus zusätzliche Stellenprozente budgetiert werden. Die Überprüfung der Aufwände während der Projektphase wird Angaben über die Höhe der Stellenprozente liefern. Aufgrund der Erfahrungen in Nidwalden ist mit 5 Stellenprozente zu rechnen.

Pauschalbeitrag für Mehraufwand Kita (Koordinationsaufwand): Für die Begleitung eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf im Rahmen von KITAplus entsteht ein zusätzlicher Koordinationsaufwand für die Kita, dies u.a. aufgrund des regelmässigen Austauschs mit dem/der Heilpädagogischen Früherzieher*in KITAplus.

Der Mehraufwand für die Kita (Koordinationsaufwand) wird auf 30 Franken pro Betreuungstag beziffert¹⁰. KITAplus empfiehlt, dass die Kosten zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden gemäss dem bestehenden Schlüssel bei den Sozialkosten (siehe Kapitel 4.4).

Individuell bedingte Sonderkosten (Personalkosten / Material): Die individuelle Situation eines Kindes kann in Einzelfällen zu spezifischen Bedürfnissen führen. So muss bei jedem Kind geprüft werden, ob die Betreuung im Rahmen des vor Ort gültigen Personalschlüssels vorgenommen werden kann oder ob zusätzliche Personalressourcen notwendig sind. Zudem können die spezifischen Bedürfnisse Anpassungen bei der Infrastruktur nötig machen (z.B. Anschaffung eines Spezialstuhls oder eines speziellen Tischsets).

KITAplus empfiehlt die Finanzierung von individuell bedingten Sonderkosten nach Möglichkeit durch die Wohngemeinde oder subsidiär durch Dritte (z.B. Stiftung Kifa Schweiz). Der Bedarf der Sonderkosten wird von dem/der Heilpädagogischen Früherzieher*in KITAplus fachlich bestätigt. Der Antrag zur Übernahme der Sonderkosten wird durch den/die Heilpädagogischen Früherzieher*in KITAplus gestellt.

Die Bedürfnisse eines Kindes können sich im Verlauf der Betreuung verändern, was zu Anpassungen bei der Betreuung durch die Kita führen kann. Bei Anpassungen mit Kostenfolge muss vor Umsetzung die Finanzierung sichergestellt sein.

8.2 Leistungen Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung

Leistungen der IV: Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zog sich die Invalidenversicherung aus der Regelung und der Finanzierung der Sonderpädagogik zurück. Seit 2008 tragen die Kantone die gesamte rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf, einschliesslich des Vorschul- und Nachschulbereichs und längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Gemäss

¹⁰ https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/2018_kibesuisse_Inklusion_in_Kitas_Empfehlungen_zur_Finanzierung_des_erhoehten_Aufwandes.pdf

Bundesamt für Sozialversicherungen stellt die Finanzierung von Betreuungen in einer Tagesstätte keine Leistung dar, welche im Katalog der IV aufgeführt ist. Die IV finanziert einzig individuelle Hilfsmittel. Eine Mitfinanzierung der oben erwähnten Inklusionskosten über die IV ist mit Ausnahme der individuellen Hilfsmittel ausgeschlossen.

Hilflosenentschädigung: Minderjährige haben nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie hilflos sind. Eine Person gilt als hilflos, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernder Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Gemäss Schätzungen von Procap¹¹ und Erfahrungswerten aus anderen Kantonen erhalten nur rund ein Drittel der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf eine Hilflosenentschädigung. Dies sind in der Regel Kinder mit einer ausgeprägten Einschränkung. Die Eltern von Kindern mit einer Hilflosenentschädigung sind frei, wofür sie die Hilflosenentschädigung einsetzen möchten. Genutzt wird die Hilflosenentschädigung in der Regel zur Finanzierung von

- von den Sozialversicherungen nicht oder nicht vollständig gedeckten Sachkosten, wie erhöhte Transport-, Kleidungs-, Wohn-, Verpflegungs-, Pflegematerial-, Ferien- und Freizeitkosten für das Kind, aber auch Erholungskosten für die Eltern.
- Zeitkosten ausserhalb der eigentlichen Betreuung, wie Gespräche mit dem medizinischen Personal, den Versicherungen, Behörden und Erziehungsinstitutionen, höhere Aufwände für Essenszubereitung, Kontrolle und Beschaffung von medizinischen Produkten.
- Zeit- oder Sachkosten für die Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen oder Krankheiten.

Bei einer Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung müssten die gesamten behinderungsbedingten Mehreinnahmen den behinderungsbedingten Mehrausgaben gegenübergestellt werden, so dass eine allfällige Differenz pro Rata berücksichtigt werden könnte. Aufgrund des verbundenen administrativen Aufwands, der zu erwartenden geringen anrechenbaren Beträgen und der Tatsache, dass die Mehrheit der Kinder über keine Hilflosenentschädigung verfügt, wird auf eine Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung verzichtet

8.3 Finanzierung Projektmitarbeit

Die Arbeitszeit, welche durch die Mitglieder der Projektgruppe im Rahmen des Projektaufbaus aufgewendet wird, wird durch die jeweilige Institution finanziert.

¹¹ Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen, Procap, 2021, Kapitel 2.2.2

8.4 Regelbetrieb ab 2026

Bei einer erfolgreichen Umsetzung des Pilotprojekts soll der Ansatz von KITApplus ab 2026 in den Regelbetrieb überführt werden. Hierzu müssen die personellen Ressourcen für den Heilpädagogischen Früherzieher resp. die Heilpädagogische Früherzieherin in KITApplus ins ordentliche HFE Budget der Stiftung Rütimattli aufgenommen werden. Zudem soll die Kostenübernahme der Inklusionskosten in den Kitas (Koordinationskosten, Sonderkosten) nach Möglichkeit auf Gesetzesebene geregelt werden. Bei Bedarf kann das Pilotprojekt verlängert werden. Dies insbesondere dann, wenn eine Gesetzesrevision angestrebt wird.